



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Datum 30.03.2021

Name Thomas Egelhaaf

Durchwahl 0711 231-5420

Aktenzeichen 6-1720.0/47
(Bitte bei Antwort angeben)

An die
Regierungspräsidien
- Referate 16 -

nachrichtlich:

An die Mitglieder des
Landesbeirats für den Katastrophenschutz

—
Städtetag Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Landesfeuerweherschule

—
—
 Corona-Virus;

Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb bei den Feuerwehren und den im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31. Januar 2021 hatten wir Ihnen eine Übersicht der aktuell geltenden Regelungen der Corona-Verordnung übersandt. Auf Grundlage des aktuellen Infektionsgeschehens und vor dem Hintergrund der Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sowie der daraus folgend geänderten Corona-Verordnung der Landesregierung in Fassung vom 29. März 2021 werden mit diesem Schreiben die „Hinweise zum Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb bei den Feuerwehren und den im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen“ fortgeschrieben.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000
E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Mit diesen Hinweisen wird eine Möglichkeit aufgezeigt, in Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen und unter Beachtung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen den Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb sicher durchzuführen.

Wir bedanken uns an dieser Stelle bei allen Mitwirkenden im Bevölkerungsschutz für das bisherige verantwortungsvolle Handeln und die Aufrechterhaltung ihrer Einsatzfähigkeit angesichts der aktuellen Herausforderungen.

Die Regierungspräsidien werden um Unterrichtung der Gemeinden und Gemeindegemeinschaften sowie Werkfeuerwehren über die unteren Katastrophenschutzbehörden gebeten.

Gez.

Thomas Egelhaaf

Hinweise des Innenministeriums zum Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb bei den Feuerwehren und den im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen.

Stand: 29. März 2021

Der Gesundheitsschutz der im Bevölkerungsschutz mitwirkenden Helferinnen und Helfer sowie Feuerwehrangehörigen hat neben der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft während der Corona-Pandemie nach wie vor oberste Priorität.

Diese Hinweise gelten grundsätzlich für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer sowie die Freiwilligen Feuerwehrangehörigen. Bereits bestehende, teilweise weitergehende Konzepte der Hilfsorganisationen und des THW bzw. der Gemeinden als Trägerinnen der Feuerwehr sind zu beachten. Gleiches gilt für die Konzepte für Ausbildungsveranstaltungen an den zentralen Bildungseinrichtungen. Hauptamtliche Angehörige der Feuerwehren, des THW und der Hilfsorganisationen sollen entsprechend der nachfolgenden Hinweise verfahren.

1 Grundsätze

1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen im Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb soll grundsätzlich landesweit einheitlich gehandhabt werden. Bei hohen Inzidenzen sollte aber auch das Infektionsgeschehen im eigenen Stadt- oder Landkreis berücksichtigt werden; dies gilt auch bei besonders niedrigen Inzidenzwerten. Die Teilnehmenden dürfen keinem erhöhtem Infektionsrisiko ausgesetzt sein.

Der Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb soll, wenn möglich, auch weiterhin im Online-Verfahren durchgeführt werden. Notwendige Präsenzveranstaltungen sind vorab so zu planen, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen allen Teilnehmenden bekannt sind und konsequent umgesetzt werden. Die Anwesenheit beim Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb ist zu dokumentieren.

Die Zusammenkünfte sollen möglichst zeitlich kurzgehalten werden. Wann immer möglich, sollen die Veranstaltungen im Freien stattfinden. Falls im Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb Räume genutzt werden müssen, sollen diese alle 20 bis 30 Minuten intensiv gelüftet werden.

Übungsteile mit Körperkontakt sind zu vermeiden. Übungen mit Personen (Mimen) sind mit Übungspuppen durchzuführen. Gegenstände und Oberflächen, die häufig von Personen berührt werden, sind regelmäßig zu reinigen.

1.2 Abstandsregeln / Atemschutz

Der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern muss grundsätzlich eingehalten werden und gilt für alle Tätigkeiten.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann dieser Mindestabstand ausnahmsweise kurzfristig unterschritten werden, wenn dies zwingend erforderlich ist und wenn eine geeignete Kompensation durch physische Infektionsschutzvorrichtungen (bspw. Plexiglasscheiben) oder durch geeignete Persönliche Schutzausrüstung gewährleistet wird. Geeignet sind medizinische Masken (OP-Masken (DIN EN 14683:2019-10) oder FFP2-Masken (DIN EN 149:2001) respektive Masken der Normen KN95/N95). Während des praktischen Ausbildungs- und Übungsdienstes sind grundsätzlich medizinische Masken zu tragen.

Die gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen soll auf ein Minimum reduziert werden. Im Falle der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen sind FFP2-Masken (bzw. alternativ Masken der Normen KN95/N95) zu tragen und ein hoher Luftaustausch soll sichergestellt werden (Frischlufzufuhr, Fenster öffnen). Siehe hierzu auch die „2. Stellungnahme des Expertenkreises Aerosole der Landesregierung Baden-Württemberg“: https://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mwk/intern/dateien/pdf/Expertenkreis_Aerosole_-_2._Stellungnahme_02.pdf

Die notwendige Persönliche Schutzausrüstung zur Reduzierung von Infektionsrisiken muss von den Hilfsorganisationen bzw. den Gemeinden als Trägerinnen der Feuerwehren in ausreichender Anzahl bereitgestellt werden.

1.3 Zusammensetzung der Gruppen

Ansammlungen von Helferinnen und Helfern sowie Feuerwehrangehörigen zu Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen sollen weiterhin grundsätzlich so klein wie möglich gehalten werden, um im Infektionsfall/Quarantäne einer Übungsgruppe noch ausreichend Kräfte für die Erhaltung der Einsatzfähigkeit zu haben. Mehrere Übungsgruppen können räumlich getrennt gleichzeitig üben. Wann immer möglich, sollen Übungsgruppen aus den gleichen Personen gebildet und ein „Durchwechselln“ zwischen den Übungsgruppen vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der Gruppengröße und des zeitlichen Abstands zwischen zwei Präsenzveranstaltungen muss abgewogen werden, welche Veranstaltungen durchgeführt werden können.

Bei den notwendigen Präsenzveranstaltungen empfiehlt sich folgender Bewertungsmaßstab und Gruppengröße abhängig vom aktuellen Infektionsgeschehen im Stadt- oder Landkreis. Maßgeblicher Faktor zur Bestimmung der maximalen Gruppengröße ist dabei die durch das zuständige Gesundheitsamt im eigenen Land- oder Stadtkreis festgestellte Sieben-Tage-Inzidenz in den letzten fünf Tagen von Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) je 100.000 Einwohner.

Dabei gilt:

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 50

- Regelmäßiger Übungs- und Ausbildungsdienst mit einer Teilnehmerzahl bis zu einer Gruppengröße von maximal 20 Personen im Außenbereich und 16 Personen im Innenbereich.

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von 50 bis 100

- Übungs- und Ausbildungsdienst mit einer Teilnehmerzahl bis maximal 18 Personen im Außenbereich und bis zu zwölf Personen im Innenbereich.
- Ein zeitlicher Abstand von zwei Wochen zwischen zwei Präsenzterminen je Teilnehmenden wird empfohlen.

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 100

- Beschränkung auf Übungen- und Ausbildungen, die zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit zwingend notwendig sind.
- Die maximale Gruppengröße liegt bei 10 Personen.

Die Nutzung von sogenannten Schnelltests oder Selbsttests wird als Ergänzung zum bestehenden Hygienekonzept empfohlen. Ein negativer Schnell- oder Selbsttest befreit dabei nicht von der Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen.

1.4 Verbot für die Teilnahme am Ausbildungs-, Übungs-, und Dienstbetrieb sowie Betretungsverbote

Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, dürfen nicht am Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb teilnehmen oder Einrichtungen der Hilfsorganisationen, des Rettungsdienstes, der Feuerwehren oder des THW betreten.

Helferinnen und Helfer sowie Feuerwehrangehörige, die sich in Quarantäne befinden, dürfen nicht in Präsenz am Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb teilnehmen.

1.5 Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach § 11 SGB VIII

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der „Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit“ in der jeweils gültigen Fassung ist auch der Dienstbetrieb von Jugendgruppen wieder möglich. Die in Nummer 1.1 bis 1.4 dieser Hinweise genannten Grundsätze sollen dabei auch für den Dienstbetrieb der Jugendorganisationen in den Hilfsorganisationen und Gemeindefeuerwehren angewandt werden.

https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210326_CoronaVO_Jugendarbeit.pdf

2 Eignung von Einsatzkräften für den Dienst nach einer Infektion mit SARS-CoV-2

Einsatzkräfte, die nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 wieder Einsatzdienst aufnehmen sollen, müssen für diese Tätigkeiten befähigt sein. Die gesundheitliche Eignung muss ggf. durch eine ärztliche Untersuchung nachgewiesen werden. Eine hausärztliche Untersuchung vor Wiederaufnahme des Dienstes wird grundsätzlich empfohlen.

Die Eignung der Einsatzkräfte für eine Tätigkeit, bei der eine spezielle ärztliche Eignungsuntersuchung erforderlich ist (z.B. Atemschutz, Taucher, Höhenrettung) muss durch eine erneute ärztliche Eignungsbescheinigung nach der Erkrankung mit SARS-CoV-2 und vor Wiederaufnahme der Tätigkeit nachgewiesen werden.

3 Versammlungen

Der grundsätzliche Verzicht auf Versammlungen mit Teilnehmerpräsenz wird weiterhin empfohlen; soweit die Versammlung nicht ohnehin durch die Bestimmungen der allgemeinen Corona-Verordnung untersagt ist. Bei Wahlen sollte – soweit im Rahmen der Satzungen möglich - Verfahren ohne Teilnehmerpräsenz genutzt werden.

Gleichwohl gibt es bei den Hilfsorganisationen, den Freiwilligen Feuerwehren und dem THW Versammlungen, die mit Teilnehmerpräsenz stattfinden sollen – beispielsweise auch Wahlen, die aufgrund von satzungsrechtlichen Vorgaben in Präsenz stattfinden müssen. Diese Versammlungen können im Einzelfall unter Beachtung der einschlägigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen nach Vorgabe der Corona-Verordnung in jeweils gültiger Fassung durchgeführt werden. Die Versammlung soll dabei zeitlich möglichst kurz und der Teilnehmerkreis auf ein Minimum (z.B. die Wahlberechtigten bei einer Wahl) begrenzt werden. Auf einen gemeinsamen Ausklang nach dem offiziellen Teil sowie auf eine Bewirtung ist aus Infektionsschutzgründen zu verzichten.